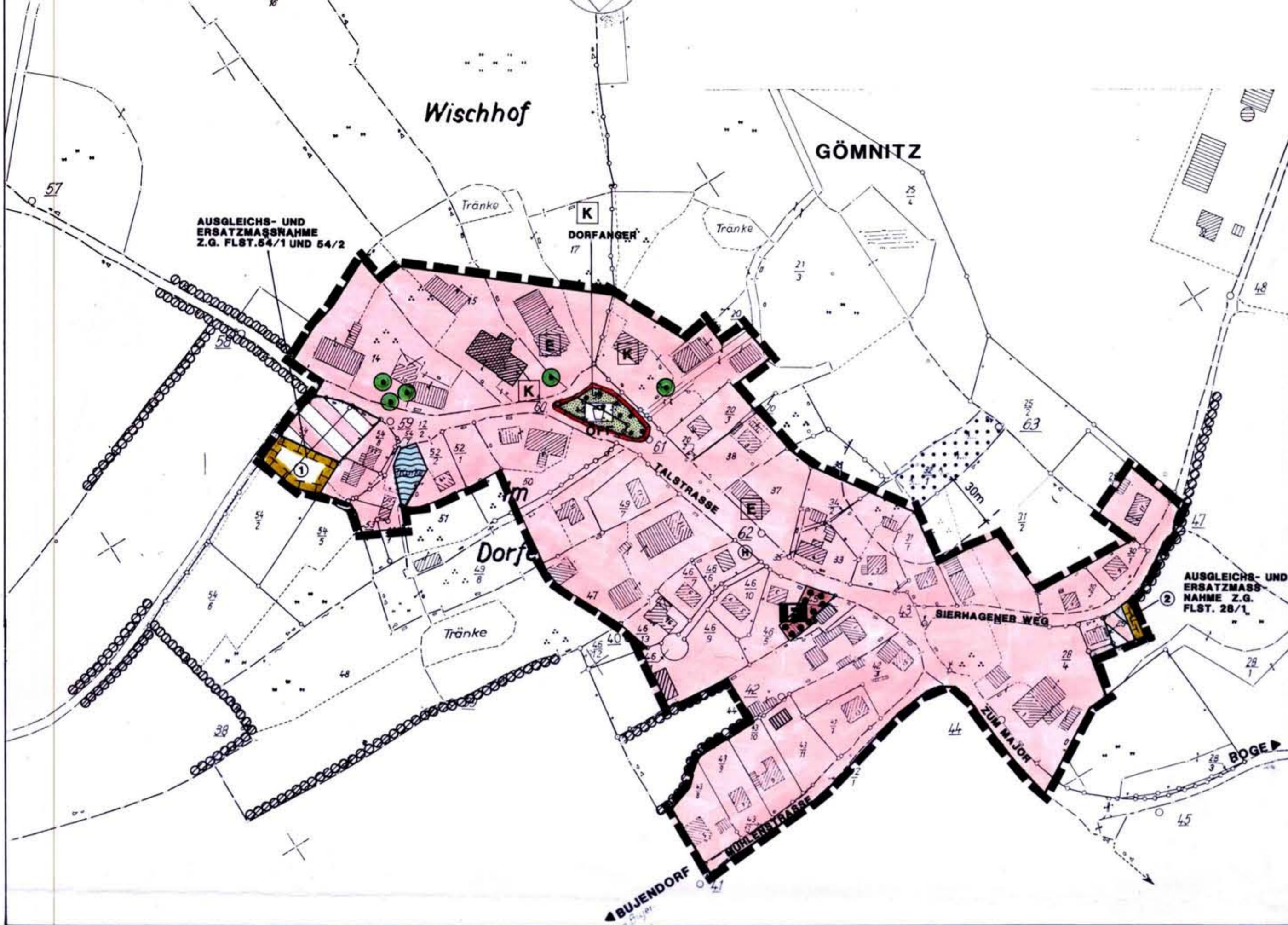


TEIL A: PLANZEICHNUNG
M. 1:2000



PLANZEICHEN

(§ 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB)

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DER SATZUNG § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUFLÄCHEN § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATES BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FEUERWEHR

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

54/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

BUSHALTESTELLE

ERHALTENSWEERTES GEBÄUDE

GEWÄSSER § 15a LNatSchG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

30 m WALDABSTAND § 32 Abs. 5 LWaldG

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 Abs. 6 BauGB

EINFACHES KULTURDENKMAL § 1 Abs. 2 DSchG

GESAMTANLAGE EINES EINFACHEN KULTURDENKMALES § 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 1 Abs. 2 DSchG

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 24.09.1998 und vom 01.06.1999 folgende Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für die Ortslage Gömnitz nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 (Abrundungssatzung); bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.06.1998 und erneut vom 02.06.1999 der Satzungsentwurf gemäß § 13 Ziffer 3 zugeleitet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Anregungen vorzutragen.
 - 1b) Den von den Änderungen betroffenen Bürgern ist gemäß § 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB in der Zeit vom 02.07.1998 bis zum 03.08.1998 und erneut vom 11.06.1999 bis zum 25.06.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
 - 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wurde am 24.09.1998 und erneut am 01.06.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Süsel, 25.07.1999
- (Martin Voigt) - Bürgermeister -
- 2) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Satzung dem Landrat des Kreises Ostholstein am 25.01.1999 zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 29.06.1999, Az.: 61-1-2-41 § 34-62 sm erklärt, daß die geltend gemachten Auflagen (Nebenbestimmungen) behoben worden sind.
- Süsel, 01. JULI 1999
- (Martin Voigt) - Bürgermeister -
- 3) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (Abrundungssatzung) wird hiermit ausgefertigt.
- Süsel, 01. JULI 1999
- (Martin Voigt) - Bürgermeister -
- 4) Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 02.07.1999 in den "Lübecker Nachrichten" und im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung anschließend der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.07.1999 in Kraft getreten.
- Süsel, 01. JULI 1999
- (Martin Voigt) - Bürgermeister -

**SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL
ÜBER DIE GRENZEN DES IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES
UND ABRUNDUNG DES GEBIETES
(Abrundungssatzung)
FÜR DIE ORTSCHAFT GÖMNITZ**

**ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 100.000**

Stand: 1. Juli 1999

